

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 08.04.2020 wird die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Auf Grundlage des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 19.3.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2020	und	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	57.920.900 €		61.896.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	57.473.200 €		61.780.500 €
außerordentlichen Erträge auf	1.534.800 €		25.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	250.000 €		25.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen	65.293.200 €		70.313.000 €
Auszahlungen	78.217.100 €		77.059.300 €
festgesetzt. Von den Einzahlungen und Auszahlungen			
des Finanzhaushaltes entfallen auf:			
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.038.400 €		57.192.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.518.600 €		55.535.700 €
2. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.254.800 €		2.120.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.372.500 €		21.127.100 €
3. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.000.000 €		11.000.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	326.000 €		396.500 €
4. Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €		0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf:	2020	und	2021
	9.000.000 €		11.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird in den Haushaltsjahren	2020	und	2021
festgesetzt auf	4.150.000 €		2.260.000 €

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern		
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	280	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385	v.H.
2. Gewerbesteuer	360	v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden folgende Festsetzungen getroffen
 - 3.1. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
 - 3.2. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 50.000 € entscheidet der Kämmerer. Über die Bewilligungen ist die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung durch die Budgetverantwortlichen in Kenntnis zu setzen.
 - 3.3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden durch den Kämmerer bestätigt.
 - 3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen bereitstehen, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist. Hierüber entscheidet der Kämmerer.
 - 3.5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.6. Aufwendungen und Auszahlungen, die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen gedeckt sind, gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.7. Aufwendungen und Auszahlungen bei bisher nicht vorhandenen Buchungsstellen gelten als unerheblich, wenn eine Deckung aus anderen Buchungsstellen des Budgets gewährleistet ist. Sie werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.8. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr für planmäßige Aufwendungen oder Investitionen in Vorjahren anfallen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen dar.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen auf 250.000 €festgesetzt.

Die Genehmigung der vorstehenden Haushaltssatzung wurde gemäß § 74 Abs. 2 und 4 BbgKVerf von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter dem Aktenzeichen 41-er-112/13/20 am 3.4.2020 erteilt.

erlassen: 8.4.2020

ausgefertigt: 8.4.2020

gez. M. Saß
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 8 vom 23.04.2020 (Jahrgang 25) bekannt gegeben.

Im Internet ist die Haushaltssatzung unter „Service – Bekanntmachungen & Ortsrecht - Satzungen der Stadt Werder (Havel) - Finanzen und Steuern“ abrufbar. Die Unterlagen sind auch abrufbar unter <https://www.werder-havel.de/ratsinfo.html?ratsinfo=Vorlagen> zum Beschluss BSVV/0079/19.

Werder (Havel), den 08.04.2020

gez. M. Saß
Manuela Saß
Bürgermeisterin